WISSEN was geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JURA INTENSIV

RA 03/2018

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ZIVILRECHT

Veröffentlichung von intimen Details aus einer Beziehung

IMPRESSUM

	Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82 **Internet:** http://www.verlag.jura-intensiv.de - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de
Chefredaktion:	Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
Redakteure:	Theresa Bauerdick & Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht) Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete) Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht) Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
Chef vom Dienst:	Ines Hickl
Abonnement:	Abonnement (monatlich kündbar) zum Vorzugspreis von 5,50 Euro/Heft, für ehemalige Kursteilnehmer von **JURA INTENSIV** 4,99 Euro/Heft (regulärer Einzelpreis: 6,50 Euro/Heft) inkl. USt. und Versandkosten. Lieferung nur gegen Einzugsermächtigung. Lieferung erstmals im Monat nach Eingang des Abonnements, sofern nichts anderes vereinbart.
Bezugspreis:	Regulär 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Nachbestellung:	Einzelne Hefte können zum Preis von 6,50 Euro/Heft nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.
Werbung:	Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

© **Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG**

Problem: Veröffentlichung von intimen Details aus einer Beziehung

Einordnung: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

LG Frankfurt, Teilurteil vom 21.12.2017
2-03 O 130/17

EINLEITUNG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 GG ist ein „sonstiges" Recht. Als absolutes Recht wird es durch den Unterlassungsanspruch analog § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB geschützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt v.a. den Schutz der Privat- und Intimsphäre jedes Einzelnen und damit auch Aspekte des Geschlechtslebens. Geschützt werden das Interesse der Person, diese nicht offenbaren zu müssen, und das Interesse daran zu verhindern, dass eine andere Person gegen den Willen des Rechtsinhabers intime Vorgänge zur Kenntnis nimmt.

SACHVERHALT (LEICHT ABGEWANDELT)

Klägerin (K) hat die Realschule in Münster erfolgreich beendet. Nach ihrem 16. Geburtstag nimmt sie im August 2012 gemeinsam mit ihrem ehemaligen Lehrer (B) an einer Freizeitfahrt teil. Beide führen sodann zwischen August 2012 und September 2013 eine Beziehung. Während dieser Zeit fertigen sie verschiedene Fotographien an, die K teilweise unbekleidet zeigen. Im Jahr 2015 und 2016 erwirkt K mehrere Gewaltschutzanordnungen (§ 1 GewSchG) gegen B und stellt Strafanzeige. Sie ist mittlerweile nebenberuflich als Model tätig und präsentiert sich gerne auf ihrer Facebook-Seite. Im September 2016 erscheinen von ihr Aktfotografien im „Playboy".

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung im Strafprozess am 18.10.2016 informiert B Pressevertreter und übergibt ihnen neben privaten Liebesbriefen auch die alten Nacktfotos der K. In einem anschließend geführten Interview stellt B seine Sicht auf die gemeinsame Schulzeit und die später geführte Beziehung dar. Er führt an, dass er sich (1.) von K habe verführen lassen und (2.) für sie seine Frau und seine Familie im Stich gelassen habe. Sie beide haben (3.) sexuelle Handlungen vorgenommen und (4.) letztlich eine heimliche Liebesbeziehung geführt. Sie hätten sich zudem (5.) selbst stets als Verlobte bezeichnet. Am 10.10.2016 und 13.10.2016 stellt B weitere Beiträge auf seiner Facebook-Seite ein. Er nimmt dabei Bezug auf seine vorangegangenen Äußerungen und macht deutlich, dass ihm das „zur Schau stellen des Körper im Playboy" missfällt. B nennt K in den Beiträgen stets mit ihrem Nachnamen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.10.2016 lässt K den B abmahnen und fordert ihn vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die mittlerweile 20-jährige K verlangt nun, dass B es in Zukunft unterlässt, Angaben über eine intime Beziehung zu veröffentlichen. Zu Recht?

LEITSÄTZE

1. Die Veröffentlichung der Tatsache, dass der Äußernde zuvor eine Beziehung zu einer Minderjährigen geführt hat, sowie Details hierzu, greift in die Intim- bzw. Privatsphäre der Betroffenen ein.
2. Daraus, dass die Betroffene Aktaufnahmen im Playboy veröffentlicht hat und selbst ein Facebook-Profil betreibt, ist der Bereich ihrer Privatsphäre nicht einer so umfassenden Selbstöffnung zugeführt worden, dass es dem Äußernden gestattet wäre, jegliche Details aus dem Privatleben der Betroffenen zu offenbaren.
3. Eine Äußerung kann insgesamt verboten werden (Gesamtverbot), wenn sie im Gesamtkontext die Darstellung enthält, wie aus Sicht des Beklagten die Beziehung der Parteien begann und sich entwickelte und die Äußerung von der Darstellung durchzogen ist, dass die Parteien eine intime Beziehung geführt haben, dies aus der Aufmachung erkennbar ist und der Sinn der angegriffenen Äußerung durch Streichung einzelner Passagen massiv verändert würde.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

PRÜFUNGSSCHEMA

A. K gegen B analog § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB
I. Analoge Anwendbarkeit des § 1004 I 2 BGB
II. Beeinträchtigung eines absoluten Rechts
III. Keine Duldungspflicht analog § 1004 II BGB
IV. Störereigenschaft des B
V. Wiederholungsgefahr
VI. Umfang des Unterlassungsanspruchs
B. Ergebnis

LÖSUNG

A. K gegen B analog § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Unterlassung von Angaben über ihre frühere intime Beziehung analog § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB haben.

In Hausarbeiten kann je nach Schwerpunkt eine ausführlichere Begründung nötig sein.

I. Analoge Anwendbarkeit des § 1004 I 2 BGB

§ 1004 I 2 BGB wird nach h. M. auf alle deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter analog angewandt, um Rechtsschutzlücken zu schließen.

II. Beeinträchtigung eines absoluten Rechts

Da keine besonderen persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften ersichtlich sind, kommt nur eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG in Betracht.

Das LG hat nicht nummeriert. Zur besseren Auffindbarkeit haben wir die Randzeichen von juris übernommen.

Die Identität der K ist durch die Äußerung des B klar erkennbar.

> „[43] [Zunächst ist festzustellen, ob] K durch die angegriffene Äußerung erkennbar ist. An die Erkennbarkeit werden grds. keine hohen Anforderungen gestellt. **Es kommt insoweit nicht darauf an, ob alle oder ein erheblicher Teil der Leser oder gar die Durchschnittsleser die gemeinte Person identifizieren können. Vielmehr reicht bereits die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis.**
> [44] Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Aus der angegriffenen Äußerung geht hervor, dass B der Lehrer der K an einer Schule in Münster war, dass diese im Alter von 16 Jahren die Schule verlassen hat und im September 2016 erotische Bilder von ihr veröffentlicht wurden. Darüber hinaus ist zwischen den Parteien unstreitig, dass B den Nachnamen der K in einem wenige Tage später veröffentlichten Beitrag unter Bezugnahme auf die vorangegangene Äußerung genannt hat."

Die angegriffene Äußerung müsste zudem unzulässig in das Persönlichkeitsrecht der K eingreifen.

> **„[46] Die Veröffentlichung einer Liebesbeziehung greift grds. in den Schutzbereich des allgemeine Persönlichkeitsrecht des durch die Veröffentlichung Betroffenen ein. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, Art. 8 I EMRK gewährleisten das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Hierzu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu gehören und den Einblick durch andere auszuschließen.**

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

[47] Der Schutz der Privatsphäre ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt. Er umfasst insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat" eingestuft werden. Zur Privatsphäre gehören demnach auch Informationen über das Bestehen einer Liebesbeziehung, deren Bekanntwerden der Betroffene - aus welchen Gründen auch immer - nicht wünscht, sondern vielmehr geheim halten möchte.

Umfassender Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der Äußerung intimer Details aus einer (Liebes-) Beziehung

[48] Darüber hinaus gewährt das Grundgesetz dem Bürger einen unantastbaren Bereich zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich höchstpersönlicher, privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Wegen seiner besonderen Nähe zur Menschenwürde ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut geschützt, ohne dass dieser Schutz einer Abwägung nach Maßgabe des Verhältni**smäßigkeitsgrundsatzes zugänglich ist. Diesem Kernbereich gehören insbesondere Ausdrucksformen der Sexualität an.** Im Übrigen hängt die Beurteilung, ob ein Sachverhalt diesem Kernbereich zuzuordnen ist, davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt. Dementsprechend betreffen Details über den Austausch von Intimitäten in einer Liebesbeziehung nicht nur den Bereich der Privat-, sondern den der Intimsphäre.

Auch hier ist die Unterscheidung zwischen Intim- und Privatsphäre erforderlich. Sexualität gehört zur Intimsphäre und ist absolut geschützt.

[49] Weiter kann auch bei Heranwachsenden die Berichterstattung über eine Beziehung einen Eingriff in einen besonders sensiblen Bereich darstellen. Heranwachsende sollen eine gewisse Schutzbedürftigkeit dahingehend genießen, so dass es ihnen zugestanden sein soll, auf dem Weg zu einer gereiften Persönlichkeit unbeeinträchtigt Beziehungen zu Partnern führen zu können, ohne dabei von einer breiten Öffentlichkeit beobachtet zu werden."

Anders als das Jugendstrafrecht kennt das BGB den Begriff des Heranwachsenden nicht. B ist volljährig. Die Schutzbedürftigkeit Heranwachsender sah kürzlich erstmals das LG Hamburg, Urteil vom 12.06.2017, 324 O 570/16 als relevant an. Dem schließt sich das LG Frankfurt hier an. Beide Gerichte betreten damit Neuland.

Nach diesen Grundsätzen greift die angegriffene Äußerung insgesamt jedenfalls in den Bereich der Privatsphäre, teilweise auch in den Bereich der Intimsphäre der K ein.

„[51] Denn B offenbart in der angegriffenen Äußerung, dass er **sich von K habe verführen lassen** und später für sie seine Frau und seine Familie im Stich gelassen habe, dass die **Parteien sexuelle Handlungen vorgenommen haben** und dass die **Parteien letztlich eine heimliche Liebesbeziehung führten**. Zudem hätten sie sich gegenseitig stets als Verlobte bezeichnet."

Auch das ist neu: Es geht nicht um intime Fotos, es geht nicht um die Beschreibung sexueller Praktiken – schon die nicht detaillierte Erzählung, eine heimliche intime Beziehung gehabt zu haben, soll ein Eingriff in die Privat- und Intimsphäre sein. Das Gericht berücksichtigt aber bei der Rechtswidrigkeitsprüfung, dass B zur Zeit der intimen Beziehung noch minderjährig war.

III. Keine Duldungspflicht analog § 1004 II BGB

Weiterhin müsste der Eingriff auch rechtswidrig gewesen sein. Wegen der Eigenart des allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist daher nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.

Als **Rahmenrecht** verlangt das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit eine umfassende Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter.

„[53] Hier ist [daher] das Schutzinteresse aus Art 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG mit dem Recht auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1 GG, Art. 10 I EMRK abzuwägen.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

[54] Die Kammer hat bei der danach gebotenen Abwägung berücksichtigt, d**ass K zum Zeitpunkt der von B dargestellten Begebenheiten** und damit **zum Zeitpunkt der von den Parteien geführten Beziehung minderjährig war**, während sie zum Zeitpunkt der angegriffenen Äußerung des B die Volljährigkeit erreicht hatte. Die Kammer hat weiter einbezogen, dass - auch auf Betreiben der K - gegen B ein Strafverfahren geführt worden ist, in dem der Umstand, dass die Parteien eine Beziehung geführt haben, in öffentlicher Verhandlung offenbart wurde, wobei die Hauptverhandlung jedoch erst nach Veröffentlichung der Äußerung des B durchgeführt wurde.

Es besteht keine Verbindung zwischen den Aktaufnahmen im Playboy und der Beziehung zu B.

In die Abwägung hat die Kammer auch eingestellt, dass K zum Zeitpunkt der Äußerung bereits selbst mit Aktaufnahmen im Playboy an die Öffentlichkeit getreten war und jedenfalls insoweit selbst die Öffentlichkeit gesucht hat. Allerdings war insoweit einzustellen, dass die Parteien vor mehreren Jahren eine Beziehung geführt hatten und K erst anschließend in die Öffentlichkeit getreten ist. Eine innere Beziehung zwischen beiden Begebenheiten besteht daher nicht. Insbesondere ist daraus, dass K Aktaufnahmen hat fertigen lassen und selbst ein Facebook-Profil betreibt, der Bereich der Privatsphäre der K nicht einer so umfassenden Selbstöffnung zugeführt worden, dass es B gestattet wäre, jegliche Details aus dem Privatleben der K zu offenbaren.

Die Veröffentlichung von Fotographien im bundesweit erscheinenden „Playboy" genügt nicht, um K als Person des öffentlichen Lebens anzusehen.

[55] K ist auch nicht als Person des öffentlichen Lebens anzusehen. Sie ist mit Prominenten oder Politikern in keiner Weise zu vergleichen. Hieran ändert auch nichts, dass K in einer bundesweit erscheinenden Zeitschrift mit Aktaufnahmen an die Öffentlichkeit getreten ist und sich auch über Facebook öffentlich präsentiert.

Entscheidender Aspekt: Das Paar hatte die intime Beziehung verheimlicht.

[56] Weiter hat die Kammer eingestellt, dass auch B einräumt, dass die Parteien ihre Beziehung jeweils geheim gehalten haben. Auch B trägt nicht vor, dass K mit dem Umstand, dass die Parteien eine Liebesbeziehung geführt haben, selbst zuvor - insbesondere vor der öffentlichen mündlichen Strafverhandlung - an die Öffentlichkeit getreten sei.

Öffentliche Berichterstattung hatte B veranlasst

[57] Weiter hat die Kammer berücksichtigt, dass über die Beziehung zwischen den Parteien auch vor der Äußerung des B bereits öffentlich und bundesweit berichtet worden war. Insoweit ist jedoch zwischen den Parteien unstreitig, dass dies jedenfalls auch auf Betreiben des B erfolgte und **dass B insoweit Bildnisse und Liebesbriefe der K an die Presse weitergereicht hatte**. Eine Einwilligung der K in diese Weitergabe hat auch B nicht vorgetragen.

Insgesamt überwiegt daher das Schutzinteresse der K aus Art 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG das Recht des B auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 I 1 GG. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der K war folglich rechtswidrig.

IV. Störereigenschaft des B

B ist zudem Handlungsstörer.

V. Wiederholungsgefahr

Der Anspruch auf Unterlassung einer Handlung liegt schließlich nur dann vor, wenn eine erneute Rechtsverletzung künftig zu erwarten ist. Zu prüfen ist daher eine Wiederholungsgefahr. Sie wird bei bereits geschehener Rechtsverletzung vermutet. An die Widerlegung der Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Anhaltspunkte dafür - wie etwa die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung - liegen nicht vor. Die Wiederholungsgefahr ist gegeben.

Die Wiederholungsgefahr wird hier aufgrund des Verhaltens des B in der Vergangenheit vermutet und wurde seitens B nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

VI. Umfang des Unterlassungsanspruchs

Der Umfang des Unterlassungsanspruchs richtet sich schließlich grds. nach der Begehungsgefahr.

„[58] Unter Berücksichtigung der Umstände des hiesigen Einzelfalls ist vorliegend ein Gesamtverbot zulässig.

Gesamtverbot wegen Verletzung der Privat- und Intimsphäre

[59] **Ein Gesamtverbot ist dann nicht unverhältnismäßig, wenn die beanstandeten Textteile für die Gesamtkonzeption eines Werks bzw. für das Verständnis des mit ihm verfolgten Anliegens von Bedeutung sind. Dies kann auch bei einer Berichterstattung der Fall sein, wenn die einzelnen Teile der Gesamtäußerung gedanklich so verklammert sind, dass ein Herausschälen eine Sinnveränderung zur Folge hätte.** Enthält der Gesamtbeitrag einen unzulässigen Angriff, weil etwa die Gesamtaussage ein verfälschendes Persönlichkeitsbild in einer Art zeigt, dass dem nicht durch das Verbot einzelner Textstellen begegnet werden kann, **kann ein Verbot auf die gesamte Äußerung erstreckt werden.** Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn es nicht nur um persönlichkeitsrechtsverletzende Unwahrheiten, sondern **um eine Verletzung der Privat- oder Intimsphäre** geht. Äußerungen, die die Privat- oder Intimsphäre verletzen, brauchen im Unterlassungsantrag daher nicht notwendigerweise Einzelnen aufgeführt zu werden. **Es ist in einem solchen Fall nicht Aufgabe eines Gerichts, bestimmte Streichungen vorzunehmen, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auf das gerade noch zulässige Maß zu reduzieren**, da es eine Vielzahl möglicher Varianten gäbe, wie diese Änderungen vorgenommen werden müssten und die Gesamtäußerung durch solche Eingriffe eine erhebliche Änderung erfahren würde.

Konsequenzen des Gesamtverbotes: K muss die Details nicht nennen, die B nicht mehr darstellen darf.

[60] Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. **Die angegriffene Äußerung enthält in ihrem Gesamtkontext die Darstellung, wie aus Sicht des B die Beziehung der Parteien begann und sich entwickelte. Die gesamte Äußerung ist durchzogen von der Darstellung, dass die Parteien eine intime Beziehung geführt haben.** Dies ist auch durch die Aufmachung der Äußerung erkennbar. So beinhaltet der Beitrag eine Einleitung, in der der Beklagte darlegt, dass er nun die Begebenheiten darstellen wolle, wie sie sich aus seiner Sicht zugetragen haben. Anschließend stellt er in weitgehend chronologischer Reihenfolge tatsächliche Begebenheiten oder Einordnungen seinerseits dar, die aufsteigend nummeriert sind. Es ist bei der Betrachtung des Gesamtkontextes erkennbar, dass die einzelnen Abschnitte jeweils aufeinander aufbauen oder jedenfalls in ihrem Gesamtsinn miteinander verknüpft sind. Würde man versuchen, aus der Gesamtäußerung Bezugnahmen auf die Beziehung zwischen den Parteien zu streichen, wäre die Gesamtäußerung bis auf einige Teiläußerungen zu streichen oder erheblich zu verändern. Der gesamte Sinn der angegriffenen Äußerung würde dadurch massiv verändert.

Kern der Darstellungen des B war in jeder Äußerung die intime Beziehung. Deshalb darf er gar keine Begebenheiten mehr schildern, auch nicht gekennzeichnet als Erzählung aus seiner Sicht.

[61] Im Übrigen ist zu beachten, dass K im Tenor ihres Antrages die Äußerung nicht schlechthin verbieten lassen will, sondern in dieser ausdrücklich die Veröffentlichung von „Angaben über eine intime Beziehung zur K“ angreift. Hierdurch greift die K das Unzulässige durch Abstrahierung in zulässiger Weise auf und schränkt gleichzeitig den Verbotsumfang ein.“

B. Ergebnis

K steht somit gegen B ein Anspruch auf Unterlassung von Angaben über eine intime Beziehung analog § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB zu.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

ZUM SHOP!

Jetzt zur VOLLVERSION

RA DIGITAL 03/2018

Nur 5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

JURA INTENSIV

verlag.jura-intensiv.de